



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 41 (S. 678-682)**

Titel **Verordnung zum Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft**

Ordnungsnummer

Datum 25.03.1964

[S. 678] Der Regierungsrat,  
gestützt auf Art. 8 des Bundesbeschlusses über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft (nachstehend Baubeschluss genannt) vom 13. März 1964, sowie gestützt auf Art. 7 der Verordnung des Bundesrates über Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft vom 17. März 1964, verordnet:

### **I. Bewilligungspflicht, Bauverbot, Bauabbruchverbot**

§ 1. Bauten mit Erstellungskosten von weniger als Fr. 250000.– werden im Sinne von Art. 1 Abs. 4 des Baubeschlusses von der Bewilligungspflicht befreit.

Freigrenze für bewilligungspflichtige Bauarbeiten

Ferien- und Weekendhäuser unterliegen der Bewilligungspflicht, soweit sie durch den Baubeschluss nicht verboten sind.

§ 2. Zum Entscheid darüber, ob Bauarbeiten im Sinne des Bundesbeschlusses der Bewilligungspflicht, der Meldepflicht oder dem Bauverbot unterliegen, ist zuständig

Entscheid über Bewilligungspflicht, Meldepflicht oder Bauverbot

1. bei kantonalen Bauarbeiten und solchen der kantonalen Unternehmen (Zürcher Kantonalbank, Elektrizitätswerke des Kantons Zürich): der Regierungsrat auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion;
  2. bei kommunalen und privaten Bauarbeiten: die örtlich zuständige baupolizeiliche Bewilligungsbehörde.
- § 3. Zur Erteilung der Bewilligung für den Beginn von Bauarbeiten (Baufreigabe) ist zuständig: // [S. 679]
1. bei kantonalen Bauarbeiten: der Regierungsrat auf gemeinsamen Antrag der Volkswirtschaftsdirektion und der Baudirektion;
  2. bei Bauarbeiten der kantonalen Unternehmen: der Regierungsrat auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion;
  3. bei kommunalen und privaten Bauarbeiten im Gebiet der Städte Zürich und Winterthur: der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Stelle;

Baufreigabe



4. bei kommunalen und privaten Bauarbeiten im Gebiet der übrigen Gemeinden: die Volkswirtschaftsdirektion auf Antrag des örtlich zuständigen Gemeinderates.

§ 4. Die Stadträte oder die von ihnen bezeichnete Stelle und die Gemeinderäte überwachen die Einhaltung der Bewilligungspflicht, des Bauverbotes, des Bauabbruchverbotes und der Meldepflicht für kommunale und private Bauten.

Überwachung der  
Einhaltung des  
Baubeschlusses

Sie bringen Übertretungen des Bundesbeschlusses und der dazu gehörigen Verordnungen zur Verzeigung.

Sie ordnen die Einstellung unbefugt begonnener oder weitergeführter Bauarbeiten an.

In dringenden Fällen ist hiezu der Vorsitzende der Behörde berechtigt. Seine Massnahme ist innert zehn Tagen durch die Gesamtbehörde zu genehmigen, ansonst sie dahinfällt.

## II. Verfahren

§ 5. Mit jedem Gesuch um Erteilung einer baupolizeilichen Bewilligung für kommunale oder private Bauarbeiten nimmt die Bauherrschaft gegenüber der baupolizeilichen Bewilligungsbehörde schriftlich dazu Stellung, ob die vorgesehenen Bauarbeiten gemäss Baubeschluss der Bewilligungspflicht, der Meldepflicht oder dem Bauverbot unterliegen. Bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben ist der Antrag auf Baufreigabe schriftlich zu begründen.

Verfahren bei  
kommunalen und  
privaten Bauten

Die baupolizeiliche Bewilligungsbehörde entscheidet gleichzeitig mit dem Gesuch über die Erteilung der baupolizeilichen Bewilligung, ob das Bauvorhaben der Bewilligungspflicht, der Meldepflicht oder dem Bauverbot unterliegt. Sie teilt ihren Entscheid hierüber der Bauherrschaft mit und holt // [S. 680] von dieser eine schriftliche Erklärung über den beabsichtigten Zeitpunkt des Baubeginnes ein.

Sind der auf Grund des Baubeschlusses getroffene Entscheid sowie derjenige über die baupolizeiliche Bewilligung rechtskräftig und sind allfällige den Baubeginn hemmende Einsprachen beseitigt, so leitet die baupolizeiliche Bewilligungsbehörde die Eingaben bei bewilligungs- und meldepflichtigen Bauvorhaben wie folgt weiter:

1. Baufreigabegesuche samt Unterlagen an die gemäss § 3 dieser Verordnung zuständige Stelle, in den Landgemeinden mit einem begründeten Antrag des Gemeinderates;
2. Meldungen über meldepflichtige Bauvorhaben samt Unterlagen an die gemäss § 10 die Plafondrechnung führende Stelle.

§ 6. Für Gesuche und Meldungen ist das hiefür vorgesehene Formular zu verwenden.

Form und Inhalt  
der Gesuche und  
Meldungen

Die Gesuche und Meldungen müssen alle zu ihrer Prüfung erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten, Baufreigabegesuche, insbesondere auch einen



Finanzierungsausweis.

§ 7. Sämtliche gestützt auf die §§ 2 oder 3 dieser Verordnung getroffene Entscheide sind der Bauherrschaft und den im Sinne von § 4 zuständigen Stellen schriftlich mitzuteilen, Baufreigaben überdies der gemäss § 10 die Plafondrechnung führenden Stelle.

Mitteilung

§ 8. Gegen die Entscheide der gemäss den §§ 2, 3 und 4 Abs. 3 zuständigen Stellen, mit denen über ein Gesuch ganz oder teilweise gegen den Antrag der Bauherrschaft entschieden oder die Einstellung von Bauarbeiten angeordnet wird, kann innert 20 Tagen, von der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, mit begründeter Eingabe an den Regierungsrat rekurriert werden.

Rekurs

Der Regierungsrat entscheidet nach Einholung einer Vernehmlassung des örtlich zuständigen Stadt- oder Gemeinderates endgültig.

### III. Bauplafond und Meldewesen

§ 9. Der Regierungsrat setzt auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion im Rahmen des kantonalen Plafonds unter An- // [S. 681] rechnerisch der meldepflichtigen Bauarbeiten die Beträge fest, bis zu welchen Bauten bewilligt werden können, und zwar

Bauplafond

für kantonale Bauarbeiten und solche der kantonalen Unternehmen, sowie für

in der Stadt Zürich,

in der Stadt Winterthur und

in den übrigen Gemeinden auszuführende kommunale und private Bauarbeiten.

Der Regierungsrat bestimmt gleichzeitig die bei den Baufreigaben zu wählenden Anteilsverhältnisse für den kantonalen, den kommunalen und den industriell-gewerblichen Bau.

§ 10. Die Volkswirtschaftsdirektion führt für den ganzen Kanton eine Plafondrechnung und eine besondere für die Landgemeinden über die bewilligten und die meldepflichtigen Bauarbeiten, eingeschlossen jene, mit deren Ausführung in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum Inkrafttreten des Bundesbeschlusses begonnen wurde.

Plafondrechnung

Die Städte Zürich und Winterthur führen Rechnung über die ihnen zugeteilten Bauquoten.

§ 11. Der Meldepflicht im Sinne von Art. 1 Abs. 5 des Baubeschlusses und Art. 9 der dazugehörigen Verordnung des Bundesrates ist Genüge getan durch Einreichung des in § 5 Abs. 1 dieser Verordnung erwähnten, dem Begehren um Erteilung einer baupolizeilichen Bewilligung beizufügenden Gesuches.

Meldepflicht

Eine besondere Meldung hat durch die Bauherrschaft bis spätestens am 15. April 1964 an die örtlich zuständige baupolizeiliche Bewilligungsbehörde zu erfolgen



1. für alle in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis 16. März 1964 begonnenen Bauarbeiten;
2. für alle in der Zeit vom 17. März 1964 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung begonnenen, im baupolizeilichen Bewilligungsverfahren befindlichen oder baupolizeilich bewilligten Bauarbeiten.

Die baupolizeilichen Bewilligungsbehörden sorgen dafür, dass sie fristgerecht in den Besitz der Meldungen gelangen.

Meldungen über nicht bewilligungspflichtige kantonale Bauarbeiten und solche kantonaler Unternehmen erfolgen // [S. 682] durch die Bauherrschaft direkt an die Volkswirtschaftsdirektion.

#### IV. Schlussbestimmungen

§ 12. Für Bauarbeiten, deren Beginn gemäss Baubeschluss der Bewilligungspflicht unterstellt ist oder die verboten sind, beginnt der Fristenlauf nach § 133 des kantonalen Baugesetzes erst mit der rechtskräftigen Erteilung einer Baufreigabe oder mit dem Wegfall der Bewilligungspflicht.

Fristenlauf bei  
Baubewilligungen

Eine am 17. März 1964 für bewilligungspflichtige oder verbotene Bauten laufende Frist gemäss § 133 des kantonalen Baugesetzes ruht bis zur Baufreigabe oder bis zum Wegfall der Bewilligungspflicht.

Ändern die für eine Baubewilligung massgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften später als ein Jahr nach der rechtskräftigen Erteilung der Baubewilligung, so kann diese durch die baupolizeilichen Bewilligungsbehörden aufgehoben werden, sofern sich der Mangel nicht durch baugesetzliche oder bauordnungsmässige Ausnahmebewilligungen heilen lässt.

§ 13. Während der Geltungsdauer des Baubeschlusses kommt den an kantonale Subventionszusicherungen geknüpften Bedingungen über die Baulenkung keine Rechtswirksamkeit zu.

Bisherige  
Baulenkung

§ 14. Der Volkswirtschaftsdirektion wird als beratendes Organ eine vom Regierungsrat zu wählende Kommission von Sachverständigen aus Vertretern der Wirtschaft und der Behörden beigegeben.

Sachverständigen-  
kommission

Der Kommission sind grundsätzliche Fragen, die sich beim Vollzug des Baubeschlusses ergeben, vorzulegen.

§ 15. Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Weisungen und stellt die nötigen Formulare zur Verfügung.

Weisungen der  
Volkswirtschafts-  
direktion

§ 16. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Inkrafttreten



Zürich, den 25. März 1964.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

R. Meier

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/18.08.2015]